SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 74/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen des Rechtsstreits*

Die Weinbaugebiete in der Gemeinschaft sind in Weinbauzonen unterteilt. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 337/79 können die Mitgliedstaaten für die einzelnen Weinbauzonen die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts des Weins zulassen. Das Ausmaß dieser Erhöhung ist je nach Weinbauzone verschieden. Für die Weinbauzone A darf diese Erhöhung den Grenzwert von 3,5 Volumenprozent nicht überschreiten. Artikel 32 Absatz 2 bestimmt außerdem, daß in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen die in Absatz 1 genannte Erhöhung des Alkoholgehalts in der Weinbauzone A auf 4,5 Volumenprozent heraufgesetzt werden kann. Der Beschluß zur Genehmigung der in Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung ist von der Kommission im Verwaltungsausschußverfahren zu treffen (Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 67 der Verordnung).

2. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

In bezug auf die Anreicherung des Alkoholgehalts von Wein verwies das deutsche Weingesetz in seiner Fassung vom 14. Juli 1971 (BGBl. I 1971, S. 893) auf die einschlägigen Regelungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Anfang 1982 wurde dieses Gesetz vom Bundestag in der Weise ergänzt, daß an die Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 337/79 am Ende des § 6 Absatz 2 der folgende Satz angefügt wurde:

„Für die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr gilt für bestimmte Rebsorten und bestimmte Rebflächen eine Anreicherungshöchstgrenze von 4,5 Volumenprozent."

In einem Fernschreiben an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Juli 1982 ersuchte die Kommission darum, das Inkrafttreten des Gesetzes in der vom Bundestag geänderten Fassung wegen seiner Unvereinbarkeit mit Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 337/79 zu verhindern. In ihrer Antwort vom 30. Juli 1982 erklärte die Bundesregierung, sie teile die Auffassung der Kommission und habe das Fernschreiben der Kommission vom 8. Juli 1982 sowohl den für den Vollzug des Weinrechts zuständigen Länderbehörden als auch den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt. Außerdem werde sich die Bundesregierung bemühen, den Widerspruch zwischen § 6 des Weingesetzes und der Gemeinschaftsverordnung alsbald zu beseitigen.

Das Änderungsgesetz wurde vom Bundespräsidenten und der Bundesregierung am 27. August 1982 unterzeichnet. Nach der Verkündung im *Bundesgesetzblatt* vom 31. August 1982 trat es am 1. September 1982 in Kraft.

Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung der Neufassung des deutschen Weingesetzes im *Bundesgesetzblatt* veröffentlicht. Bei dieser Veröffentlichung wurde zu § 6 Absatz 2 eine Fußnote mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

* Verfahrenssprache: Deutsch.

„Nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beträgt die Anreicherungshöchstgrenze in allen Weinbaugebieten der Weinbauzone A 3,5 Volumenprozent. Sie kann durch Beschluß der EG-Kommission in Jahren mit außergewöhnlich ungünstiger Witterung auf 4,5 Volumenprozent erhöht werden."

In den Jahren 1983 und 1984 unternahm die Bundesregierung keine Schritte zur Änderung der streitigen nationalen Bestimmung. Sie bemühte sich in diesem Zeitraum, eine Änderung der Verordnung Nr. 337/79 zu erreichen, durch die die Unvereinbarkeit des § 6 des deutschen Weingesetzes mit Artikel 32 der Verordnung beseitigt werden sollte. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1982 und vom 22. Dezember 1984 lehnte die Kommission eine solche Änderung ab.

Die Kommission leitete mit Schreiben vom 9. Oktober 1984 das Vertragsverletzungsverfahren ein. Gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag forderte sie die Bundesregierung auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.

In ihrer Antwort vom 11. Dezember 1984 räumte die Bundesregierung die Unvereinbarkeit des § 6 des Weingesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht ein. Die geplante Änderung des nationalen Rechts habe sich verzögert, ein entsprechender Gesetzentwurf werde jedoch bis Anfang 1985 ausgearbeitet sein. Nachdem die Kommission festgestellt hatte, daß zu Beginn des Jahres 1985 noch kein Verfahren zur Änderung des Gesetzes in Gang gesetzt worden war, gab sie am 1. Juli 1985 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, auf die keine Reaktion erfolgte.

Die Kommission hat gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag wegen der der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfenen Vertragsverletzung den Gerichtshof angerufen.

3. *Verfahren*

Die Klageschrift der Kommission ist am 12. März 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Die Kommission hat jedoch auf die Erwiderung verzichtet.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1988 haben Herr Martin Seidel und Herr Hans-Joachim Horn, der ab 25. August 1987 Herrn Peter Rohland ersetzt hat, dem Gerichtshof mitgeteilt, daß sie nicht mehr Bevollmächtigte der Bundesregierung in der vorliegenden Rechtssache seien. In der mündlichen Verhandlung ist die Bundesrepublik Deutschland dann durch Frau Jutta Peters, Ministerialrätin im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, und durch die Rechtsanwälte Dietmar Knopp und Frank Montag, Köln, vertreten worden.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission,* die *Klägerin,* beantragt,

1) festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die Einfügung einer Regelung in das deutsche Weingesetz, der zufolge in den Weinbaugebieten Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr für bestimmte Rebsorten und Rebflächen eine Anreicherungshöchstgrenze von 4,5 Volumenprozent gilt, gegen die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere gegen Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates, so-

wie gegen die Artikel 189 und 5 EWG-Vertrag verstoßen hat;

2) der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Bundesrepublik Deutschland*, der *Beklagte*, beantragt,

— unter Wahrung des Rechts über die Klage zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Nach dem Vorbringen der *Kommission* führt die Aufrechterhaltung des § 6 des Weingesetzes in seiner im Jahre 1982 geänderten Fassung vor allem zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Für diese Auffassung macht sie zunächst geltend, weder die Übermittlung des Fernschreibens der Kommission an die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Länderbehörden noch die Fußnote in der Bekanntmachung der Neufassung des Weingesetzes könne die effektive Anwendung der in der Verordnung Nr. 337/79 vorgesehenen Höchstwerte ausreichend sichern. Nach dem deutschen Verfassungsrecht handele es sich bei der Neubekanntmachung nur um eine deklaratorische Mitteilung ohne Gesetzgebungscharakter. Im übrigen sei es im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot fraglich, ob deutsche Gerichte bei der gegenwärtigen Fassung des § 6 Strafbestimmungen gegenüber Anreicherungen anwenden könnten, die den Normalsatz von 3,5 Volumenprozent überstiegen.

Außerdem schaffe § 6 eine unklare Rechtslage, da durch ihn eine Bestimmung in das deutsche Weingesetz aufgenommen worden sei, die von der betreffenden Gemeinschaftsverordnung abweiche. Eine solche Rechtslage lasse bei den Rechtsunterworfenen Ungewißheiten über das geltende Recht entstehen und stelle nach ständiger Rechtsprechung einen Verstoß gegen die Artikel 189 Absatz 2 und 5 EWG-Vertrag dar (siehe z. B. die Urteile vom 4. April 1974 in der Rechtssache 167/73, Kommission/Frankreich, Slg. 1974, 359, und vom 25. Oktober 1979 in der Rechtssache 159/78, Kommission/Italien, Slg. 1979, 3247).

Sodann macht die Kommission geltend, ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 337/79 und die Artikel 5 und 189 EWG-Vertrag liege auch insofern vor, als § 6 des deutschen Weingesetzes den Eindruck erwecke, eine Anreicherung bis zu 4,5 Volumenprozent käme nur für die Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr in Frage, während Artikel 32 der Verordnung Nr. 337/79 für die gesamte Weinbauzone A die Möglichkeit einer Anreicherung bis zu 4,5 Volumenprozent vorsehe.

Die *Bundesregierung* führt aus, sie bestreite die Berechtigung des Klagevorwurfs der Kommission nicht. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die Erhöhung des Alkoholgehalts in der Bundesrepublik Deutschland im Vollzug strikt angewandt würden, so daß eine Rechtsunsicherheit in dieser Hinsicht nicht bestehe. Außerdem bereite die Bundesregierung derzeit eine Novellierung des Weingesetzes vor, mit der unter anderem die streitige Bestimmung aufgehoben werden solle.

T. Koopmans
Berichterstatter